



Satzung der Nachhaltigen Schülergenossenschaft „OSCa“ der Schule Am Dobrock

Gründung der Schülergenossenschaft am 05.06.2019

§ 1 Name

1. Der vollständige Name der Schülergenossenschaft lautet: OSCa
2. Die Schülergenossenschaft hat ihren Sitz in der Schule Am Dobrock, Oberreihe 11, 21781 Cadenberge.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Schülergenossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder durch deren aktive Teilnahme in der Genossenschaft.
Dies wird ermöglicht durch die Mitarbeit in verschiedenen Abteilungen. Im Jahr der Gründung der Schülergenossenschaft sind dies beispielweise die folgenden Abteilungen: Bauhof, Bibliothek, Catering, Film, Holz, Hausaufgabenhilfe, IT, Kiosk, Verwaltung.
2. Gegenstand des Geschäftsbetriebes sind u. a.:
 - Verkauf von Schulmaterialien im Schulkiosk
 - Herstellung und Verkauf von Eigenproduktionen (z. B. Klappische/Filme etc.)
 - Durchführung von schulbezogenen Verkaufsaktionen
 - Dienstleistung rund um die Schule
 - Personalwesen
3. Zur Erfüllung der Aufgaben setzt die Genossenschaft ihre Mitglieder ein. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
4. Betriebliche Gewinne sollen nur mit Methoden des nachhaltigen Wirtschaftens erzielt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Schülergenossenschaft können werden:
 - Schülerinnen und Schüler der Schule Am Dobrock



- Andere natürliche und juristische Personen, die mit der Schule oder Schülergenossenschaft in Verbindung stehen (Lehrkräfte, Eltern, Kooperationspartner, Freunde, Ehemalige, Personen des öffentlichen Lebens usw.)
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand.

§ 3b Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung.
Die Kündigung kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
Sie muss schriftlich erklärt werden und mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen/vorliegen.
Sofern der eingezahlte Geschäftsanteil nicht als Spende in der Genossenschaft verbleiben soll, erfolgt eine Auszahlung innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres per Überweisung auf ein vom Mitglied zu benennendes Girokonto.
2. Sofern die Mitglieder aus der Schule ausscheiden, kann das Geschäftsguthaben auf schriftlichen Wunsch des Mitgliedes unter Beachtung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist darüber hinaus auch zum Schuljahresschluss ausgezahlt werden. Damit endet auch die Mitgliedschaft (gilt nur für Schüler).
3. Ein Ausscheiden aus der Schülergenossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist durch Geschäftsguthabenübertragung möglich: Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben auf eine andere Person übertragen, die dadurch Mitglied wird. Der Vorgang bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Mitglieder

§ 4a Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schülergenossenschaft in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen. Dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Geschäftsanteile es besitzt.

§ 4b Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

2. Mitglieder müssen nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung handeln.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Kompetenzen sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat bei deren Aufgaben zu helfen und sie zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen.
5. Das Geschäftsguthaben je Anteil beträgt 5 Euro und ist innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt bzw. Zeichnung einzuzahlen.
6. Eine Nachschusspflicht für Mitglieder besteht nicht.

§ 5 Organe der Schülergenossenschaft

Die Organe der Schülergenossenschaft sind:

1. der Vorstand (bestehend aus der Lehrkraft der Schülerfirmenabteilung Verwaltung sowie vier Schülerinnen bzw. Schülern, die in einer Schülerfirmenabteilung tätig sind)
2. der Aufsichtsrat (der aus Lehrkräften der Schülerfirma, Vertretern des Realpartners der Schülergenossenschaft, Vertretern der erweiterten Schulleitung sowie Elternvertreter und Schülern bestehen kann)
3. die Mitgliederversammlung (auch „Generalversammlung“ genannt)

§ 5a Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Schülergenossenschaft und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Stellvertreter ist immer der Abteilungsleiter der Schülerfirmenabteilung Verwaltung.
3. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand hat die Genossenschaft entsprechend der Geschäftsziele zu führen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Mitarbeiter und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Geschäftsjahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren.
5. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.
6. Nach Aufstellung des Jahresergebnisses macht der Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages. Das wirtschaftliche Jahresergebnis mit

dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich mit.

7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
8. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben.

§ 5b Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat muss sich darum kümmern, dass der Vorstand seine Pflichten erfüllt. Der Aufsichtsrat handelt im Auftrage der Mitglieder.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Stellvertreter ist immer ein Mitglied der erweiterten Schulleitung.
 - a. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres berichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.
5. Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Jahresergebnis und den Vorschlag des Vorstandes zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und informiert darüber die Mitgliederversammlung aus seiner Sicht.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst.
 - a. Der Aufsichtsrat kann sich nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die gemeinsame Sitzungstätigkeit mit dem Vorstand festgelegt wird.

§ 5c Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die demokratische Entscheidungsebene der Genossenschaft. Hier können alle Mitglieder sich zu Wort melden und ihre Meinung sagen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5d Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

1. Der Vorstand beruft die „ordentliche“ Mitgliederversammlung jährlich ein. Die Einberufungen von „außerordentlichen“ Mitgliederversammlungen sind möglich.
2. Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der Ort und Datum sowie Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

hervorgehen. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen; diese müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

3. Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Schule und als Ankündigung auf der Schulhomepage.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Versammlungsleitung liegt beim Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 5e Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über den geschäftlichen Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres.
2. Der Aufsichtsrat hat das wirtschaftliche Geschäftsergebnis geprüft und berichtet über seine Arbeit und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen einschließlich Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Genossenschaftsverbandes – (siehe § 6 Abs. 2).
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über das Jahresergebnis (Feststellung des Jahresergebnisses) und die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.
4. Der Vorstand berichtet über umfangreichere Veränderungen und größere Vorhaben.
5. Wenn die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zufrieden sind, wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat jeweils in getrennter Abstimmung Entlastung erteilt.
6. Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien (Vorstands - oder Aufsichtsrat) ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge gemacht. Über die vorgeschlagenen Kandidaten wird dann in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
7. Über Satzungsänderungen bzw. entsprechende Änderungswünsche muss beraten und abgestimmt werden.
8. Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss innerhalb von 2 Wochen erstellt werden und ist vom Versammlungsleiter (Vorsitzender des Aufsichtsrates), dem Protokollführer und dem Vorstand zu unterschreiben. Es wird am Anfang der folgenden Mitgliederversammlung verlesen.

§ 6 Rechnungswesen und Prüfung

1. Jede Schülergenossenschaft muss über ein Rechnungswesen verfügen, in dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres nachgewie-

sen werden. Grundlage ist die kaufmännische Buchführung. Art und Umfang richten sich nach dem Geschäftsumfang der Schülergenossenschaft. Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Am Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterschreiben sowie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen (§ 5a Abs. 5 und § 5 b Abs. 5).

2. Der Aufsichtsrat prüft das vom Vorstand vorgelegte wirtschaftliche Geschäftsergebnis. Danach wird es dem Genossenschaftsverband zur Prüfung vorgelegt. In einer Schlussbesprechung haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegen zu nehmen. Hierbei soll der Prüfungsverband auch seine Einschätzung zu Entwicklungsmöglichkeiten der Schülergenossenschaft abgeben. Die Einschätzung wird nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes mit dem Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 7 Finanzierung

1. Eine Schülergenossenschaft arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital.
2. Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus Einzahlungen der Mitglieder auf deren Geschäftsanteile und aus erzielten Überschüssen, die nicht ausgeschüttet worden sind, also Rücklagen (siehe § 8). Es ist auch möglich, Sponsoren zu finden, die durch eine kostenlose Überlassung von Geräten, Waren oder Barmittel die Schülergenossenschaft fördern und damit das Eigenkapital erhöhen.
3. Kredite von Banken werden nicht aufgenommen. Eine Kreditaufnahme bei Fördervereinen, Stiftungen oder aus Förderprogrammen für Schülerfirmen o. ä. ist in Rücksprache mit der Schulleitung möglich.
4. Kontoüberziehungen werden umgehend ausgeglichen. Lieferantenverbindlichkeiten werden innerhalb kurzer Fristen bezahlt.

§ 8 Überschüsse und deren Verteilung

1. Zweck der Genossenschaft und damit auch der Schülergenossenschaft ist die Förderung der Mitglieder. Es muss nicht zwingend ein Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeiten die Genossenschaften nach dem Kostendeckungsprinzip.
2. Sofern Überschüsse erzielt werden, hat die Mitgliederversammlung über deren Verwendung zu entscheiden.
3. Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Mitgliederversammlung darüber beraten und über dessen Deckung beschließen.



§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schülergenossenschaft beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 10 Auflösung der Schülergenossenschaft

1. Wenn der Zweck der Schülergenossenschaft als erfüllt angesehen wird und kein Interesse mehr an einem Fortbestehen erkennbar ist, dann wird die Schülergenossenschaft aufgelöst (liquidiert). In diesem Fall ist eine Aufstellung über die vorhandenen Vermögenswerte (Inventur) zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Vermögenswerte vorhanden sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung der Schülergenossenschaft und die Verwendung des Vermögens gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit der Schule. Vorrangig werden die Geschäftsguthaben an die Mitglieder ausgezahlt.

§ 11 Unklarheiten und offene Fragen

Unklarheiten und offene Fragen sind im Einvernehmen mit dem Genossenschaftsverband zu klären.

§ 12 Mitgliedschaft

Die Schülergenossenschaft wird Mitglied im zuständigen Genossenschaftsverband (*Genossenschaftsverband e.V. Verwaltungssitz Hannover*).

Die Eintragung erfolgt im Schülergenossenschaftsregister.

Die Schülergenossenschaften sind gehalten, die notwendigen Veränderungen (beispielsweise Änderungen der Vorstände, der Aufsichtsräte, der Satzung, etc.) dem Register jeweils zur Eintragung zu melden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 05.06.2019 in Cadenberge beschlossen.

Ort: _____ Datum _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder siehe extra Liste:

**„Liste der Gründungsmitglieder der Nachhaltigen Schülergenossenschaft
„OSca““**



1. Liste der Gründungsmitglieder der Nachhaltigen Schülergenossenschaft „OSCa“

Seite: _____

Gründungsdatum: 05.06.2019 Ort: Cadenberge

Namen, Adressen und Unterschriften der Gründungsmitglieder

Name	Vorname	Adresse E-Mail	Unterschrift

